

Erläuterungen

Es besteht ein Umsetzungsbedarf hinsichtlich der EU-Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz vom 27. März 2003 („Asbest-RL“), ABl. Nr. L 097 vom 15. 04. 2003 S. 48 (CELEX-Nr. 32003L0018). Die genannte Richtlinie enthält auch zwingend in nationales Recht umzusetzende Regelungen über Messungen.

Im Bereich des Bundes wurde die „Asbest-RL“ in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2006 - GKV 2006), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 242/2006, umgesetzt.

Die GKV 2006 diene als Grundlage für den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Mit dem Verordnungsentwurf wird somit die geltende Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft (Bgl. Grenzwerteverordnung), LGBL. Nr. 28/2004, im Sinne der zitierten EU-Vorschrift betreffend Asbest geändert.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs.1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf ist zur Umsetzung der eingangs zitierten 2. Asbeständerungsrichtlinie unbedingt erforderlich.

Der Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung erwachsen dem Land keine zusätzlichen Kosten.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gilt dieser Konsultationsmechanismus nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes zu setzen verpflichtet ist. Dieser Verordnungsentwurf, mit dem zwingende Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes umgesetzt werden, wird deshalb nur den Interessenvertretungen im Burgenland sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie den berührten Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur Stellungnahme übermittelt.